

**An die Erziehungsberechtigten,
deren Kinder im Schuljahr 2023/2024
die 4. Klasse einer Bremerhavener Grundschule besuchen**

Informationen zur Wahl einer weiterführenden Schulart für Ihr Kind

Liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind befindet sich zurzeit in der 4. Klasse der Grundschule und wird zum kommenden Schuljahr an eine weiterführende Schule wechseln. Die Oberschule und das Gymnasium (Lloyd Gymnasium) sind die weiterführenden Schularten. Im Folgenden möchten wir Ihnen die Schularten Oberschule und Gymnasium näher vorstellen.

Die Oberschule

Die Oberschule arbeitet integrativ. In der Oberschule werden Kinder unterschiedlicher Begabungen gemeinsam unterrichtet. Sie sollen miteinander und voneinander lernen. Es ist das Ziel, alle Kinder individuell zu fördern und zu fordern. Deshalb wird allen Schüler:innen sowohl eine grundlegende als auch eine vertiefte Allgemeinbildung angeboten. Das Unterrichtsangebot der Oberschule berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schüler:innen durch die zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen (Erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss oder Versetzung in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe, um das **Abitur nach 13 Schuljahren** zu erlangen).

Das Gymnasium

Der Bildungsgang beginnt am Lloyd Gymnasium in der 5. Klasse und führt zu einem **Abitur nach 12 Schuljahren**. Nach Beendigung der Sekundarstufe I (Abschluss 9. Klasse), wird kein Bildungsabschluss erlangt.

Die genannten Schularten werden an folgenden Schulen angeboten:

gewünschte Schule	Oberschule	Gymnasium
Gaußschule II		
Heinrich-Heine-Schule		
Humboldtschule		
Johann-Gutenberg-Schule		
Lloyd Gymnasium Bremerhaven (Haus Wiener Str. 3)		
Neue Oberschule Lehe		
Oberschule Geestemünde		
Paula-Modersohn-Schule		
Schule am Ernst-Reuter-Platz		
Schule Am Leher Markt		
SZ Carl von Ossietzky - Oberschule		
Wilhelm-Raabe-Schule		

Bitte wenden!

Für die unterschiedlichen Bildungsprofile des Gymnasiums (bilingual, mathematisch-naturwissenschaftlich), kann sich nach Aufnahme am Gymnasium in einem schulinternen Verfahren beworben werden. Weitere Informationen hierüber bekommen Sie nach Aufnahme von der Schule.

Ende Januar werden Sie durch die Lehrkräfte der Grundschule, bei denen Ihr Kind Unterricht hat, im Rahmen der Zeugniskonferenz über den Leistungsstand und die Leistungsentwicklung Ihres Kindes informiert. Zudem findet mit Ihnen eine Beratung bezüglich möglicher Schulabschlüsse statt, an der Ihr Kind ebenfalls teilnehmen kann. Im Anschluss erhalten Sie einen Anwahlbogen, auf dem Sie die gewünschte weiterführende Schulart für Ihr Kind mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben können.

Auf der Rückseite des Anwahlbogens befindet sich ein **Härtefallantrag**, der auszufüllen ist, wenn Sie einen solchen für sich geltend machen wollen. Sollten Sie einen solchen Antrag stellen wollen, **beachten Sie bitte die letzte Seite dieses Elternbriefes!**

Bitte versäumen Sie das o. g. Beratungsgespräch nicht. Die Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch hat zur Folge, dass die Grundschule Ihr Kind einer Schulart zuweist. Den genauen Termin des Beratungsgesprächs erfahren Sie von der Klassenleitung Ihres Kindes. Bei diesem Gespräch wird Ihnen auch der o. g. Anwahlbogen für die weiterführenden Schulen überreicht und erklärt.

Mit dem Halbjahreszeugnis erhalten Sie Auskunft darüber, ob die Fähigkeiten und Fertigkeiten Ihres Kindes in den Fächern Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen. Ist das der Fall, kann Ihr Kind bevorzugt an der Schule Ihrer Wahl aufgenommen werden. Ebenfalls stellt die Grundschule fest, ob Ihr Kind besondere Förderbedarfe hat. Die unterstützenden Pädagog:innen der Oberschulen können Ihr Kind dann von Anfang an entsprechend der individuellen Lernbedürfnisse unterstützen.

Da eine freie Schulwahl über das gesamte Stadtgebiet von Bremerhaven möglich ist, kann es passieren, dass die Anzahl der Anwahlen für eine Schule die Anzahl der freien Plätze an diesem Standort übersteigt. Sollte sich beim Aufnahmeverfahren (s.u.) herausstellen, dass Ihr Kind in der gewünschten Schule nicht aufgenommen werden kann, kommt es in das Aufnahmeverfahren für die an zweiter Stelle gewählten Schule usw.

Leider ist es ebenfalls möglich, dass keiner der drei Wünsche erfüllt werden kann. In diesen Fällen erhalten Sie Gelegenheit, eine der Schulen mit noch freien Plätzen zu wählen. Sie werden in diesem Fall von Seiten des Schulamtes kontaktiert.

Die weiterführenden Schulen und der Zentralelternbeirat haben Ihnen bereits im November 2023 Informationsabende zur Vorstellung der jeweiligen Schule angeboten. Außerdem steht Ihnen der Zentralelternbeirat in der Friedrich-Ebert-Straße 10, 27570 Bremerhaven sowie unter der Telefonnummer 0471 / 391 62 42 für weitere Informationen zur Verfügung.

Zusätzlich können Sie sich auf den jeweiligen Websites über die einzelnen Schulen informieren.

Bitte wenden!

Aufnahmeverfahren

Sie haben bei der Wahl der Schulart und der weiterführenden Schule eine Erst-, Zweit- und Drittwahl. Zunächst geht der Anmeldebogen in das Aufnahmeverfahren der Schule, die Sie als Erstwahl angegeben haben. Die Plätze werden nach freien Kapazitäten vergeben.

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zu vergebenen Schulplätze, findet ein Aufnahmeverfahren gemäß der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 27. Januar 2016 in der aktuellen Fassung (Aufnahmeverordnung) statt.

Wenn Sie versäumen, eine Zweit- oder Drittwahl vorzunehmen, findet die Zuweisung zu einer anderen Schule (nach vorheriger Anhörung) bereits dann statt, wenn die Aufnahme in der unter der Erstwahl angegebenen Schule nicht möglich war!

Bis zum 08.02.2024 muss der Anwahlbogen mit der gewünschten Schulart und den gewünschten Schulen (Erst-, Zweit- und Drittwahl) sowie den Härtefallanträgen mitsamt aller notwendigen **Nachweisen** in der Grundschule Ihres Kindes abgegeben werden. **Nach Fristablauf eingegangene Anwahlbögen** werden nur noch **nachrangig berücksichtigt!**

Voraussichtlich mit Bescheid vom **25.03.2024** erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung von der Schule, an der Ihr Kind aufgenommen wurde.

Die Entscheidung für den zukünftigen Bildungsweg und die zukünftige Schule Ihres Kindes wird nicht leicht sein. Die Lehrkräfte Ihres Kindes werden sich bemühen, Ihnen die notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und stehen Ihnen zusammen mit der Schulleitung für Rückfragen und zusätzliche Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Söntgerath

Söntgerath
Schulamt

Bitte wenden!

Hinweise zum Stellen eines Härtefallantrages

Ihre persönliche Situation erfordert es, dass Ihr Kind an der Erstwunschschule aufgenommen wird? Dann können Sie auf der Rückseite des im Beratungsgespräch mit der Schule ausgehändigten Anwahlbogens einen Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalles stellen. Es sind jedoch einige Punkte zu beachten, damit Ihr Antrag als Härtefall anerkannt werden kann:

- Abgabefrist: Der Antrag ist mit Abgabe des Anwahlbogens zu stellen und somit **bis zum 08.02.2024** an der Grundschule Ihres Kindes abzugeben. Nur rechtzeitig eingereichte Härtefälle können bei der Vergabe der Schulplätze berücksichtigt werden.
- Begründung des Härtefalls: Die Begründungen für den Härtefallantrag müssen weiterhin nachgewiesen werden, das heißt es sind ihm **zwingend Nachweise beizufügen**. Dies können z.B. Arbeitsbescheinigungen, Pflegebescheide, ärztliche Bescheinigungen, etc., sein. Sie, als Erziehungsberechtigte, tragen für die Entscheidung die Verantwortung, welche Nachweise für die Glaubhaftmachung/Begründung eines Härtefallantrages relevant sind. Es können nur Härtefälle anerkannt werden, für die die Nachweise mit dem Anwahlbogen zusammen eingereicht wurden! Das Schulamt oder die Schule wird Sie nicht kontaktieren, sollten die Nachweise für eine Begründung nicht ausreichen. Die Entscheidung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der fristgerecht vorgelegten Nachweise.

Ein **Härtefall** ist gegeben, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei Weitem überschreiten oder
3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr noch in der Sekundarstufe I besuchen wird **und** eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde.
Für das Lloyd Gymnasium gilt hier: Sollte die Aufnahmekapazität am Lloyd Gymnasium schon für Schüler:innen mit Leistungen über dem Regelstandard nicht ausreichen, gilt die Geschwisterkind-Regelung nur für Bewerber:innen, die ebenfalls Leistungen über dem Regelstandard nachweisen können.

→ Hinweise:

- Der Umstand, dass die Wunschschule oder das Schulamt über Ihre Situation bereits Kenntnis hat, ist nicht ausreichend! Es müssen trotzdem alle Nachweise mit eingereicht werden. Ausführliche Begründungen auf dem Härtefallantrag ohne entsprechende Nachweise, können nicht anerkannt werden.
- Ein Geschwisterkind allein, das bereits die Wunschschule besucht, ist nicht ausreichend für die Anerkennung eines Härtefalls. Es muss nachgewiesen werden, dass zudem die Nichtaufnahme an der Schule zu familiären Problemen führen würde.
- Längere Schulwege sind einem Kind der 5. Jahrgangsstufe nach der Rechtsprechung generell zumutbar und daher keine Begründung für die Anerkennung eines Härtefalles.
- Bitte beachten Sie, dass auf dem Lloyd Gymnasium zunächst alle Kinder mit Leistungen über dem Regelstandard aufgenommen werden. Für Anwahlen, bei denen keine entsprechenden Leistungen vorliegen, wird, bei noch freien Kapazitäten, gelost.
- Ein Härtefallantrag gilt nur für die Anwahl des Erstwunsches und kann somit nachträglich nicht für den Zweitwunsch geltend gemacht werden.
- Sollte es aus Ihrer Sicht zwingend notwendig sein, dass Ihre **Zwillinge** gemeinsam an der Erstwunschschule aufgenommen werden, ist ein Härtefallantrag zur Prüfung erforderlich. Ein pauschales Zwillingprivileg besteht nicht. Auch hier müssen die familiären Probleme als besondere Härte fristgerecht glaubhaft und nachgewiesen werden.